

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG, Az.: 130/23 - Firma Cargill GmbH, Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg.

Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Speiseölraffination) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, durch Ersetzen der Bestandsbrenner von vier Hochdruck-Kesseln durch Zweistoffbrenner.

#### A. Sachverhalt

Die Firma Cargill GmbH hat am 29.08.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Speiseölraffination) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch Umrüsten der Bestandsbrenner von vier Hochdruck-Kesseln auf Zweistoffbrenner auf dem Betriebsgrundstück Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg beantragt.

### B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage zur Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Speiseölraffination) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag stellt nach Nr. 7.24.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Cargill GmbH (Az. 130/23) beinhalten, insbesondere in Abschnitt 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

# C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

# 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg eine Anlage zur Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Speiseölraffination) mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nummer 7.23.1EG des Anhangs zur 4. Blm-SchV. Die genehmigte Gesamtkapazität der Pflanzenölraffinerie liegt bei 1.590 t/d. Das entspricht bei 350 Betriebstagen einer Produktionsmenge von 556.500 t/a. Mit der beantragten Änderung des Produktionsprozesses ist keine Erhöhung der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage verbunden.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind vier Erdgasbestandsbrenner von vier Hochdruck-Kesseln (nachfolgend HD-Kessel genannt) Krupp 0 HD-Kessel, Krupp 2 HD-Kessel, Lurgi HD-Kessel und Kirchfeld-HD-Kessel zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme, durch den Einsatz von Erdgas und <u>neu</u> Heizöl EL. Die vier geplanten, neuen Zweistoffbrenner sollen mit Erdgas oder Heizöl EL, je nach Verfügbarkeit des Brennstoffes, betrieben werden und besitzen insgesamt eine zulässige Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW. Da die aktuell verbauten Bestandsbrenner ebenfalls mit Erdgas betrieben werden, muss die gasseitige Infrastruktur nicht verändert werden.

Für den Feuerungsbetrieb mit Heizöl EL wird ein 40 m³, doppelwandiger Heizöllagertank mit der zugehörigen Infrastruktur (Rohrleitungsanbindungen, Pumpen) auf einer versiegelten Fläche des Betriebsgeländes und in unmittelbarer Nähe zur Rohrbrücke errichtet. Die Rohrleitung von der Medienübergabe zum Heizöllagertank ist ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung der Medienübergabe für die Anlieferung von Heizöl EL über einen Tankwagen.

# 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben wird die genehmigte Gesamtanlage um einen 40 m³, doppelwandigen Heizöllagertank mit zugehöriger Infrastruktur (Rohrleitungsanbindungen, Pumpen) erweitert.

# 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Betriebsgelände liegt in einem gemäß Baustufenplan Harburg, Heimfeld, Neugraben-Fischbek ausgewiesenen Industriegebiet. Das Betriebsgrundstück mit einer Größe von ca. 92.000 m² ist durch die bestehenden Gebäude, Anlagen und Hofflächen zu ca. 65% versiegelt. Für die Errichtung des 40 m³, doppelwandigen Heizöllagertanks wird eine Fläche von 37,5 m², von denen 27,6 m² neu versiegelt werden müssen, benötigt. Aufgrund der geringen neu zu versiegelnden Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

# 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb entstehen keine zusätzlichen Abfälle und Abwässer.

# 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

#### Luftverunreinigungen

Durch das geplante Vorhaben wird der Zweistoffbrenner alternativ zu Erdgas mit Heizöl EL befeuert. Eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms ist aufgrund des alternativen Brennstoffs nicht zu erwarten. Durch das Heizöl EL ändern sich die Luftemissionen in Bezug auf Kohlenmonoxid, Stickstoff- und Schwefeloxid sowie Staub. Für beide Brennstoffe werden die Grenzwerte der 44. BlmSchV und TA Luft für die Massenkonzentrationen eingehalten. Es werden sehr geringe Auswirkungen erwartet, deren Ausmaß immissionsseitig irrelevant ist.

### Geruchsimmissionen

Es sind keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

#### Lärm und Erschütterungen

Durch das geplante Vorhaben sind Änderungen der Schallimmissionen zu erwarten. Die neu eingebrachten Schallemittenten, wie Pumpen und Gebläse, werden dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen. Durch Anwendung der einschlägigen Vorschriften gemäß TA Lärm sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

#### Boden- und Gewässerverunreinigungen

Im Rahmen des Änderungsvorhabens kommt das wassergefährdende Heizöl EL zum Einsatz. Die zugehörige Lagerung und Versorgungsinfrastruktur entsprechen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers sind auszuschließen.

### Gewerbliches Abwasser

Das geplante Vorhaben ist abwasserfrei.

# Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV). Der Umgang mit Gefahrstoffen beschränkt sich auf die Bereitstellung und Verbrennung von Erdgas und Heizöl EL.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Im Rahmen des Änderungsvorhabens kommt das wassergefährdende Heizöl EL zum Einsatz. Die zugehörige Lagerung und Versorgungsinfrastruktur entspreche den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser sind auszuschließen.

#### 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück in dem gemäß Bebaustufenplan Harburg, Heimfeld, Neugraben-Fischbek ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Heuckenlock/Schweenssand" befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung in östlicher Richtung.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in ca. 6 km (Fischbeker Heide) und 12 km (Mühlenberger Loch/Neßsand).

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) "NSG Heimfelder Holz" und "NSG Schweenssand" befinden sich in ca. 2000 m Entfernung in westlicher und östlicher Richtung. Weitere Naturschutzgebiete sind das "NSG Heuckenlock" in 2800 m und "NSG Neuländer Moorwiesen" in 3300 m Entfernung in östlicher Richtung, sowie die "NSG Moorgürtel" in 5300 m, "NSG Rhee" und "NSG Auenlandschaft Obere Tideelbe" in jeweils ca. 5500 m Entfernung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "LSG Neuland" befindet sich in ca. 1500 m Entfernung in östlicher Lage.

Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete "LSG Marmstorfer Flottsandplatte" und "LSG Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eissendorf und Marmstorf" in 1700 m bzw. 1800 m Entfernung in südlicher bzw. südwest-westlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Die nächsten Naturdenkmäler (ND) "ND Uhlenbuschbracks", "ND Callabrack" und "ND Papenbrack" liegen 2700 bis 3100 m nordöstlich.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind die folgenden Biotope ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 150 m westlich: Kleiner Trockenrasenbereich auf brachem Bahngelände (ID: 104856, § 30 (2) 3.4 Trockenrasen),
- ca. 450 m westlich: Teich/Rückhaltebecken im Park (Schwarzenbek) mit 3 sichtbaren Zuläufen (ID: 104820, § 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer)
- ca. 900 m nordöstlich: Kleinflächiges Auwald-Gehölz mit wenig gestörter Entwicklung am Südufer der Süderelbe, an der Zufahrt zum Überwinterungshafen (ID: 104831, § 30 (2) 4.3 Auwälder)
- ca. 1000 m östlich: Kleiner natürlicher Uferbereich im Bahnhofskanal an der Veritasbrücke (ID: 104838, § 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer)

Teilweise geschützt:

- ca. 1000 m westlich: Sand-Magerrasenbereich auf ungenutzter sandig-kiesiger Fläche mit überwiegend nährstoffarmem Substrat (ID: 121469; § 30 (2) 3.4 Trockenrasen)
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet "Tideelbe mit Neuwerk" mit der Kennzeichnung "Sturmflut, extremes Ereignis". Das geplante Vorhaben ist durch betriebsinternen und konstruktiven Hochwasserschutz gesichert.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet "Dove-Elbe" befindet sich in mehr als 7000 m Entfernung in östlicher Richtung. Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1800 m Entfernung in westlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Gelände der Cargill GmbH wird seit dem 19. Jahrhundert industriell genutzt und befindet sich laut Altlastenhinweiskataster Hamburg auf einer altlastenverdächtigen Fläche. Bodenaushub im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist daher abfallrechtlich zu bewerten.

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster kann aufgrund der langen historischen Nutzung mit folgenden

Altstandorten gerechnet werden:

- 1896 Gründung der "Harburger Leinöl- und Firnisfabrik GmbH",
- 1897 bis nach 1928: Flurstück 4241 Holzlager/Holzhandlung der Fa. Max Brinkmann,
- 1906 Umwandlung in OHG "Harburger Oelwerke Brinckman & Mergell",
- 1906 bis nach 1993 Harburger Ölwerke Brinckman & Mergell (Hobum),
- 1939 bis 1945 Rüstungsbetrieb, Fertigung von Granaten, Lieferung von Wasserstoff.
- 1939 bis 1945 Bombenzerstörung von Gebäuden/Anlagen auf der Fläche,
- ca. 1901 bis nach 1915: Flurstücke 5168 und 5174 Schiffsabbruchwerft Rudolf Neugebauer inklusive Trockendock und
- zwischen 1984 und 1993 Teilverfüllung des Trockendocks.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Krückau/Alster – Geest (EL 13) ist als schlecht bewertet. Das ökologische Potenzial der Elbe ist als "mäßig" eingestuft. Die EU-Umweltqualitätsnormen werden im deutschen Flussabschnitt der Elbe nicht eingehalten.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionswertes gemäß 39. BlmSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nichtzutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmalensembles ausgewiesen:

- nördlich und östlich angrenzend: Baudenkmal-Ensemble (31173): Harburger Binnenhafen mit Teil der Wasserflächen und Kaianlagen, darunter Harburger Hafenschleuse, Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Kaufhauskanal, Lotsenkanal, Östliche Binnengraft, Östlicher Bahnhofskanal, Schiffgraben, Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Westlicher Bahnhofskanal, Ziegelwiesenkanal, Kräne am Lotsekai/Lotsenkanal, Alte Schleuse, Holzhafenklappbrücke, Klappbrücke Nartenstraße über den Östlichen Bahnhofskanal, Slipanlage am Harburger Werfthafen/ Bauhofstraße 9, Werftkräne und Trockendock am Verkehrshafen/ Lotsestieg 4, Silogebäude Bauhofstraße 10, Kanalplatz 6, 8 mit historischer Pflasterung
- ca. 460 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (31191); Blohmstraße 22, Fabrikantenvilla mit ehemaligem Kaufhausspeicher und Böschung am westlichen Ufer des Kaufhauskanals
- ca. 390 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (31188); Helmsweg 35, 37
- ca. 550 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (29842); Harburger Schloßstraße 43, Wohnhaus mit Einfriedung und Toren
- ca. 550 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (29843); Harburger Schloßstraße
  45, Haus mit historischer Pflasterung, Uferbereich zum Kaufhauskanal und Einfriedung am Kanalplatz
- ca. 200 m südlichwestlich: Baudenkmal-Ensemble (29870); Buxtehuder Straße 48, Gebäude mit Einfriedung und Garten
- ca. 360 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (31183); Bleicherweg 1, Buxtehuder Straße 7, 9, 9a, 11, 11a
- ca. 500 m südöstlich: Baudenkmal-Ensemble (27531); Buxtehuder Straße 1, Bankgebäude mit Einfriedung
- ca. 300 m südlich und südwestlich: Baudenkmal-Ensemble (31165), Schwarzenbergpark, Parkgelände mit ehem. Exzerzierplatz und diversen Denkmälern, altem Soldatenfriedhof, jüdischem Friedhof; Altem Soldatenfriedhof, Friedhof der Harburger Garnisongemeinde für Militär- und Zivilpersonen mit ca. 20 bemerkenswerten Grabgewölben und Grabmalen aus der Zeit des

Dreissigjährigen Krieges und des 18. Jahrhunderts, begrenzt durch Schwarzenbergstraße, Bissingstraße, Grumbrechtstraße, Buxtehuder Straße und Helmsweg

- ca. 300 m südlich und südwestlich:: Gartendenkmal (27906); Schwarzenbergpark, Parkgelände mit ehem. Exerzierplatz und diversen Denkmälern, altem Soldatenfriedhof, jüdischem Friedhof; Altem Soldatenfriedhof, Friedhof der Harburger Garnisongemeinde für Militär- und Zivilpersonen mit ca. 20 bemerkenswerten Grabgewölben und Grabmalen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des 18. Jahrhunderts, begrenzt durch Schwarzenbergstraße, Bissingstraße, Grumbrechtstraße, Buxtehuder Straße und Helmsweg
- Östlich anschließend: geschütztes Gewässer (28535); Teil des Ensembles Harburger Binnenhafen mit Teil der Wasserflächen und Kaianlagen (vgl. Kartierung), darunter Harburger Hafenschleuse, Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Kaufhauskanal, Lotsenkanal, Östliche Binnengraft, Östlicher Bahnhofskanal, Schiffgraben, Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Westlicher Bahnhofskanal, Ziegelwiesenkanal, Kräne am Lotsekai/Lotsenkanal, Alte Schleuse, Holzhafenklappbrücke, Klappbrücke Nartenstraße über den Östlichen Bahnhofskanal, Slipanlage am Harburger Werfthafen/Bauhofstraße 9, Werftkräne und Trockendock am Verkehrshafen/ Lotsestieg 4, Silogebäude Bauhofstraße 10, Kanalplatz 6, 8 mit historischer Pflasterung

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmäler, soweit nicht bereits mit unter Denkmalensembles aufgefasst, ausgewiesen:

- an der östlichen Standortgrenze zum Ziegelkanal ca. 270 m Entfernt vom Emissionsausstoß: Seehafenstraße 2 (Fassade); Baudenkmal (27474)
- ca. 270 m südwestlich: Buxtehuder Straße 29 (Villa); Baudenkmal (27514)
- ca. 340 m südlich: Buxtehuder Straße 13 (Wohnen); Baudenkmal (27534)
- ca. 270 m südwestlich: Buxtehuder Straße 33 (Villa); Baudenkmal (27512)
- ca. 310 m südwestlich: Buxtehuder Straße 35 (Villa); Baudenkmal (27526)
- ca. 470 m östlich: Blohnstraße 18 (Villa); Baudenkmal (27521)
- ca. 520 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 1a (Umspannwerk); Baudenkmal (28578)
- ca. 320 m westlich: Bostelbeker Hauptdeich 2 (Lockschuppen; Werkstatt);
  Baudenkmal (28268)

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Bodendenkmäler bekannt.

# 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in einem gemäß Baustufenplan Harburg, Heimfeld, Neugraben-Fischbek ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrieund Lagerbetriebe und in geringem Maße Wohnungen angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

### Luft und Klima

Durch das geplante Vorhaben wird der Zweistoffbrenner alternativ zu Erdgas mit Heizöl EL befeuert. Eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms ist aufgrund des alternativen Brennstoffs nicht zu erwarten. Durch das Heizöl EL ändern sich die Luftemissionen in Bezug auf Kohlenmonoxid, Stickstoff- und Schwefeloxid sowie Staub. Für beide Brennstoffe werden die Grenzwerte gemäß §§ 11 und 13 der 44. BlmSchV und TA Luft 2023 für die Massenkonzentrationen eingehalten. Es werden geringe Auswirkungen erwartet, dessen Ausmaß immissionsseitig irrelevant sind.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine klein- oder großklimatischen Veränderungen.

Mit dem Hintergrund der möglichen Zunahme von klimawandelinduzierten Naturgefahren lässt sich keine potentiell verstärkende Wirkung solcher feststellen. Mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Vorhaben lassen sich aus selbigen Gründen nicht erkennen. In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

# Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben wird von dem zu 65% versiegeltem 92.000 m² großen Betriebsgeländes eine brachliegende, ungenutzte Fläche von 27,6 m² beansprucht und neu versiegelt. Die beanspruchte Fläche stellt keinen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Das Biotop im nördlichen Bereich des Standorts sowie weitere (teilweise) geschützte Biotope in der nahen Umgebung des Standorts liegen in ausreichender Entfernung zur geplanten Änderungsmaßnahme, weshalb eine Beeinträchtigung dieser ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

### <u>Lärm</u>

Durch das geplante Vorhaben sind Änderungen der Schallimmissionen zu erwarten. Die neu eingebrachten Schallemittenten, wie Pumpen und Gebläse, werden dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen. Durch Anwendung der einschlägigen

Vorschriften gemäß TA Lärm sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen nach TA Lärm 7.4 sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Schallimmissionen durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind unter Einbeziehung der obigen Ausführungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

#### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

#### Abfallentsorgung

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Erzeugung von Abfällen verbunden

#### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch das Vorhaben wird von dem zu 65% versiegeltem 92.000 m² großen Betriebsgeländes eine vergleichsweise geringe brachliegende, ungenutzte Fläche von 27,6 m² neu versiegelt. Aufgrund der geringen neu zu versiegelnden Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Weder die Wassernutzung noch die Entwässerungssituation ändern sich aufgrund der geplanten Maßnahme.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

# Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Die Möglichkeiten die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei Planung des Vorhabens entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigt.

# Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.